

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
				I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point		
	Typ	Dokument	Identifikation			
I.18. Beförderungsbedingungen Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>			I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Production <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht		
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER 2309 Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art 230910 Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf						
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
	Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2002/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass <input type="checkbox"/> das in Teil I bezeichnete Kolostrum/ <input type="checkbox"/> die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis(1):</p> <p>von Tieren gewonnen wurde/aus Kolostrum von Tieren hergestellt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Sie stehen unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes. ii) Sie wurden in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes gehalten, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde. iii) Sie gehören Betrieben an, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen. Und: iv) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen. <p>II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EU) 2019/627 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass <input type="checkbox"/> das in Teil I bezeichnete Kolostrum/ <input type="checkbox"/> die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis(1) gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde(n) und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es/Sie wurde(n) aus Kolostrum hergestellt, das folgende Anforderungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> i) Es stammt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2019/627 kontrolliert wurden. ii) Es wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert. iii) Bei ihm sind die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Kolostrum gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, gegeben. iv) Bei ihm liegt gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festgelegten Rückstandshöchstmengen. v) Es wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. b) Es stammt/Sie stammen aus einem Betrieb, der ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt. c) Es wurde/Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und etikettiert. d) Es erfüllt/Sie erfüllen die einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel. Und: e) Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	<p>Artikels 29, sind gegeben.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für Kolostrum oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis vorgesehen, das/die aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern stammt/stammen, aus denen es/sie entsprechend Spalte A eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Milch und Milcherzeugnisse („milk and milk products“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 eingeführt werden darf/dürfen. (2)</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.7: Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Milch und Milcherzeugnisse („milk and milk products“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission angeben. (2)</p> <p>Feld I.11: : Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.</p> <p>Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.</p> <p>Feld I.19: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.25: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>Feld I.28: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 04.10, 15.17, 17.02, 19.01, 21.05, 21.06, 22.02, 28.35, 30.01, 35.01, 35.02 oder 35.04.</p> <p>Feld I.28: Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs bzw. der Herstellungsbetriebe, der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle angeben, der/die Waren in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Ein Dokument betreffend Milch und Milcherzeugnisse („milk and milk products“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p>EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk</p> <p>Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.</p>			
Certifying Officer				
Name (in capital letters)		Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				